

Rede Fritz Schäffer 1951 Zusammenfassung

Die KI möge die Rede Fritz Schäffer vom 15.03.1951 vollständig zusammenführen und die deutsche Rechtschreibung beachten.

Hier ist der vollständige, redigierte und rechtschreiblich überarbeitete Text der Rede von Bundesfinanzminister Fritz Schäffer am 15. März 1951 anlässlich der Eröffnung der Akademischen Bundesfinanzschule in Siegburg:

Rede von Bundesfinanzminister Fritz Schäffer am 15. März 1951

Meinen Gruß zuvor dem Hausherrn dieses Hauses, dem hochwürdigsten Herrn Abt, und Ihnen alle, meine sehr geehrten Damen und Herren, von denen ich wohl mit Stolz sagen darf, dass sie Mitarbeiter von mir an der schweren Aufgabe sind, die uns das Schicksal auferlegt hat und die wir alle gemeinsam um des deutschen Volkes willen und als seine Söhne tragen.

Wir haben heute die Stunde, in der wir die Geburt der Akademischen Bundesfinanzschule Siegburg begehen und diese Bundesfinanzschule in das Leben geleiten. Es ist eine selbstverständliche Aufgabe jedes Staatswesens, nicht nur dafür zu sorgen, dass seine aktiven Verwaltungsangehörigen fachlich in jeder Form durchgebildet sind, um die Aufgaben zu meistern, die an sie herantreten, sondern auch dafür zu sorgen, dass der Nachwuchs mit dem nötigen geistigen Rüstzeug an die Aufgabe herantritt, die ihm gestellt wird. Wir haben heute einen besonderen Anlass, dieser Ausbildung unserer aktiven Verwaltungsangehörigen und der Heranbildung des geistigen Nachwuchses die erste Sorge zu widmen.

Das deutsche Volk steht mit seiner Finanzverwaltung vor einer Aufgabe so schwer, wie sie vielleicht keiner Generation gestellt worden ist. Wir haben einen und einen zweiten Weltkrieg hinter uns. Wir haben in diesen Weltkriegen nicht nur Söhne und Väter verloren, wir haben auch Witwen und Waisen im Volk erhalten. Es ist neben dem Verlust, den wir bedauern, an Menschenleben, an Vermögen, an Land, auch eine Unsumme von Not im deutschen Volk entstanden, die aus deutscher Kraft und mit der Hilfe des deutschen Staates überwunden werden muss. Und dabei hat dieser Staat gleichzeitig die Aufgabe, ein Wiederaufbauwerk zu leisten, wie es keinem Volk vielleicht bisher gestellt gewesen ist. Es muss die gesamte Wirtschaftskraft und die gesamte Finanzkraft des Volkes in den Dienst dieser Aufgabe gestellt werden. Und wir haben dabei Sorge, dass die Lasten, die wir dem Volke aufbürden, die Kraft dieses Volkes übersteigen.

Jeder Finanzminister, und insbesondere ein Finanzminister heute in einer Stunde, in der neben die deutsche Aufgabe des Wiederaufbaus und der Linderung der inländischen Not eine zweite ungeheure Aufgabe tritt, die demokratische Welt vor einem dritten Weltkrieg unter materiellen Opfern neuerdings zu bewahren, – jeder Finanzminister weiß, wie schwer es in solchen Umständen ihm fällt, an das deutsche Volk und die deutsche Volkswirtschaft

mit der Aufforderung, neue Lasten zu übernehmen, herauszutreten. Und jeder Finanzminister weiß aber auch, dass die Lasten, die er neuerdings bringen muss, viel geringer sein könnten, wenn alle Staatsbürger von demselben Geist erfüllt wären und wenn die bestehenden Gesetze die Achtung finden würden, die sie gerade in dieser deutschen Stunde ihres sozialen Zwecks und ihrer deutschen Pflichterfüllung willen verdienen.

Es muss heute eine Hauptaufgabe der deutschen Finanzverwaltung sein, die deutsche Bevölkerung zu erziehen und zu veranlassen, die bestehenden Gesetze einzuhalten und zu achten. Wir sind in Deutschland – vielleicht aus früherer Zeit her und auch aus der Zeit der letzten Jahre, wo eine gewisse Überspannung der Steuersätze auf der einen Seite, die moralischen Auswirkungen des Zusammenbruchs, die moralischen Auswirkungen einer zerrütteten Währung auf der anderen Seite die Steuermoral geschwächt und gemildert haben –, wir sind, sage ich, in Deutschland vielleicht viel zu sehr geneigt, die Vergehen gegen das gesamte deutsche Volk, die auch in der Form der Steuerhinterziehung, der Verletzung der Steuergesetze geschehen, zu leicht zu nehmen.

Es ist in anderen Ländern wohl üblich, um einer gemeinsamen gesellschaftlichen Aufgabe willen, dass man einem Mann, der aus Unbedachtsamkeit, in Zorn, in Streit ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung begeht, dann verzeiht, wenn er seine Strafe abgebußt hat. Er wird dann in die Gesellschaft wieder aufgenommen. In denselben Ländern ist es üblich und selbstverständlich, dass Männer, die sich vergangen haben an der Steuer- und Staatsordnung selbst, auch nach Verbüßung ihrer Strafe nicht ohne Weiteres wieder in die Gesellschaft aufgenommen werden. Weil jeder Einzelne sich sagt – und mit Recht sagt, und als Kaufmann sagen muss –: Wenn einer unanständig gegenüber der Gemeinschaft ist und die bestehenden Gesetze zu seinem Vorteil und zum Nachteil aller anderen missachtet, so zwingt er die Öffentlichkeit, die ihre Aufgaben erfüllen muss, immer neue Lasten, und zwar auf den anständigen Bevölkerungsteil zu legen. Derjenige, der um seines Vorteils willen die bestehenden Gesetze nicht achtet und neue gesetzliche Lasten hervorruft und diese neuen gesetzlichen Lasten auf die Schulden seines Nächsten legt, begeht innerlich eine Sünde an der Gemeinschaft des Volkes, dem er angehört, und eine Sünde an dem Staat, dem er gerade in der Stunde der Not heute dienen sollte.

Und es mag vielleicht manchen in unserem Volk geben, die sich nicht bewusst sind, wie schwer die Versündigung an der Allgemeinheit durch die Missachtung der bestehenden Gesetze ist. Wir sind deshalb gerade heute mehr denn je gezwungen, nicht nur ständig einen moralischen Appell an das deutsche Volk zu richten. Und ich glaube, wenn es eine gut gesinnte Vereinigung der deutschen Steuerzahler im Deutschen Bunde gibt, so müsste gerade eine solche Vereinigung sich als Schützer des ehrlichen Steuerzahlers empfinden und Hand in Hand mit der deutschen Finanzverwaltung den moralischen Kampf gegen den unehrlichen und unanständigen Steuerpflichtigen führen.

Ich sage, wir müssen neben diesem moralischen Appell, den wir an die deutsche Bevölkerung in jeder Stunde immer wieder zu richten haben, um des anständigen Steuerzahlers willen

selbstverständlich auch alles tun, damit in Deutschland der Gedanke endlich wieder hochkommt: Es ist gefährlich im Bundesgebiet, steuerunehrlich zu sein, und es lohnt sich, steuerehrlich zu sein. Und gerade diesem Zweck muss die Akademische Bundesfinanzschule in erster Linie dienen.

Diese Aufgabe zu erfüllen, ist nicht nur unsere aller Aufgabe, es ist die besondere Aufgabe der Schule, die heute in das Leben tritt. Wir haben ja auf dem Gebiet der deutschen Zollverwaltung schon mit ähnlichen Maßnahmen, mit Lehrgängen, Zollschulen in der letzten Zeit begonnen. Und ich glaube, ich kann mit Fug und Recht sagen, dass diese sorgsame Ausbildung der Verwaltungsangehörigen des deutschen Zolls sich bereits bewährt und belohnt hat. Es ist gelungen, Einnahmequellen des Staates, die letzten Endes zur Erfüllung sozialer Aufgaben des Staates dienen, die krank waren und im Zusammenbrechen waren, wieder gesund zu machen und deren Erträgnis über das Erträgnis der früheren Jahre hinaus wieder zu steigern. Wir haben erst auf dem Gebiet der Zollverwaltung begonnen und wollen diese Aufgabe auf dem Gebiet der Steuerverwaltung mit Eifer und Ernst nunmehr weiter diesem Beispiel folgend führen.

Wir haben im Bundesgebiet von den großen Steuern hauptsächlich eine, die Umsatzsteuer, die das Rückgrat der Steuerfinanzen des Bundes bildet. Aber wenn wir uns auf diesem Gebiet zum Beispiel anstrengen, durch die Verwaltung einerseits und durch das Wecken des Gewissens der Öffentlichkeit andererseits die Beachtung der Gesetze zu erreichen, so wissen wir, dass wir damit nicht bloß für diese Bundesteuer, sondern dass wir damit für alle Einnahmequellen, die Bund und Länder in Form der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Gemeinden in Form der Gewerbesteuer haben, zur Gesundung all dieser Steuerarten beitragen und vielleicht in der Lage sind, damit beizutragen, dass Bund, Länder und Gemeinden weniger gezwungen sind, mit neuen Lasten und neuen Anforderungen an die Öffentlichkeit heranzutreten.

Wir haben gewisse Schwierigkeiten, die himmelhoch getürmt sind. Wir haben aus der Not der Zeit heraus eine Vielzahl von Gesetzen und haben, leider Gottes, auch Gesetze, die in vielgestaltiger Weise, leider Gottes, nicht so einfach sind, wie die Finanzverwaltungen es sich wünschen würden. Da fängt auf der einen Seite damit an, dass eine Unzahl neuer Aufgaben an die junge deutsche Bundesrepublik herantrat. Das Grundgesetz ist erst eineinhalb Jahre alt. Aufgrund dieses Grundgesetzes muss ein ganz neuer Staat mit neuem Geist und neuen staatlichen Richtlinien erst gebildet werden. Die eigentümliche Gliederung des Staates in Bund, Länder und verschiedene öffentlich-rechtliche Körperschaften, in denen sich das deutsche Volk heute erst organisiert hat, die ganze Liquidation des Weltkrieges, das ganze Problem des Lastenausgleichs mit seinem Vorläufer, dem Soforthilfegesetz, steht vor uns. Es ist eine Folge davon, dass wir mit einer neuen Einheitsbewertung, mit einer neuen Vermögensveranlagung zu tun haben. Wir haben in all diesen Geschäften immer wieder das große Problem der Heimatvertriebenen, der Kriegsbeschädigten und der Kriegsgeschädigten bei der Berücksichtigung der steuerlichen Lasten. Wir haben das große Problem der Beschaffungskosten, wir haben das Problem der Steuervergünstigungen für alle Not im

Land. Es ist natürlich, dass die Zahl der Gesetze groß ist. Es ist bedauerlich, dass bei der kurzen Zeit, die uns immer gesetzt ist, diese Gesetze nicht so gründlich durchgearbeitet werden können, wie das in früheren ruhigeren Zeiten der Fall war. Und es ist bedauerlich, dass vielleicht die demokratische Grundstruktur unserer Gesetzgebung auch eine gewisse Erschwerung der Einfachheit mit sich bringt und ihre Schwierigkeiten findet. Denn jedes Gesetz, das durch eine Vielzahl von Menschen und einer großen Zahl von politischen Richtungen zusammenfindet, muss immer wieder bei jedem einzelnen, der mitarbeitet, einen besonderen Gedanken und besondere Interessen einfangen und im Gesetz berücksichtigen.

Wir haben eine Schwierigkeit in der deutschen Finanzverwaltung, die aus den Folgen des Weltkrieges kommt: Viele Verwaltungsangehörige waren jahrelang im Kriege, in Gefangenschaft, vielleicht krank, im Heeresdienst und in Kriegsgefangenschaft, und die Folgen für die Gesundheit sind eingetreten. Dann folgte die Entnazifizierung, die den deutschen Verhältnissen nicht entsprochen hat und auf die Bedürfnisse und Rechte der deutschen Verwaltung vor und nach 1945 wenig Rücksicht genommen hat. All das hat wesentlich dazu beigetragen, gerade in schwerster Zeit den Verwaltungsapparat des Staates und speziell den Verwaltungsapparat der deutschen Finanzverwaltung mit neuen Schwierigkeiten zu belasten, die wir nur langsam Schritt für Schritt überwinden können. Zu den großen Schwierigkeiten, die heute der Finanzverwaltung gegenüberstehen, gehört auch die gesunkene Steuermoral, wovon ich schon sprach. Ein Weltkrieg und vor allem ein militärischer Zusammenbruch sind immer auch eine Zeit, in der die sittliche Kraft eines Volkes auf eine harte Probe gestellt wird. Kein Volk, das einen politischen und militärischen Zusammenbruch erlebt hat, spart die innere moralische Kraft seines Volkes für den Zeitraum auf, den es braucht, um diesen Rückschlag zu überwinden. Wir hoffen, dass wir davon sprechen können, dass wir wieder in Zeiten nicht nur des materiellen wirtschaftlichen Aufbaus, sondern in Zeiten eines richtigen Aufbaus einer echten sittlichen Gemeinschaft angekommen sind. Wir wissen aber, dass dazu nicht nur arbeiten, sondern dass es eine besondere Aufgabe gerade der deutschen Finanzverwaltung ist, diese Aufgabe mitzutragen.

In der Zeit der fetten Währung haben sich Unsitten eingebürgert, die man damals vielleicht nicht so wahrgenommen hat wie heute, aber die nicht mehr geduldet werden können: das Umgehen der Steuerpflicht dadurch, dass man steuerrechtliche Begriffe wie Betriebsausgaben, Kosten, Erwerb und Verlust in einem ganz anderen Sinne handhabt, als der gesunde Menschenverstand und der Gesetzgeber es gemeint hat. Auch diese Unsitten müssen überwunden werden. Das ist in erster Linie eine Aufgabe, die letzten Endes das deutsche Volk selbst lösen muss. Eine Generation im Weltkrieg verlor die innere Kontinuität zwischen der alten abgehenden Generation, der mittleren Generation und der neu heranwachsenden Generation; sie ist bei uns unterbrochen. Wir haben Kräfte, die schon seit Jahrzehnten im Dienste des Staates stehen, und wir haben junge Kräfte, die ganz neu sind. Zum Teil sind es auch Kräfte, die aus anderen Ländern zu uns gekommen sind und die in den Beruf aufgenommen werden müssen, ohne dass es möglich ist, die in früheren Zeiten

üblichen Prüfungen und hohen Ansprüche, die man früher an den Nachwuchs gestellt hat, wiederherzustellen. Diese jungen Kräfte mit der älteren Generation zu einem einheitlichen Ganzen, zu einer Verwaltung, die wie aus einem Guss und in einem Geiste arbeitet, zusammenzuführen – das ist eine schwere innere Aufgabe. Dieser Aufgabe hat sich die Akademische Bundesfinanzschule in erster Linie zu stellen.

Neben der Tagesarbeit soll sie den Personen, die der Bundesfinanzverwaltung angehören, Zeit zu Tagen der Besinnung geben, um sich gedanklich zusammenzufinden und gedanklich klarzumachen, was die ethischen Berufsaufgaben eines jeden Angehörigen der deutschen Finanzverwaltung sind. Vielleicht wird das in der Öffentlichkeit manchmal übersehen. Ein solches Zusammenfinden von Berufsangehörigen dient nicht dem, was man Bürokratie oder Fachsimpelei nennt, sondern in erster Linie dem, in Stunden des kameradschaftlichen Beisammenseins das gemeinsame Pflichtbewusstsein gegenüber Volk und Staat zu stärken. Die sittliche Aufgabe des Berufes besteht nicht darin, fünf Jahre lang Dienst zu machen und dann über der gesteigerten inneren Führung an die Person und die Arbeit in der Amtsstube zu denken. Wir hoffen, dass wir es erreichen können, den Männern der Verwaltung nicht nur das Fachwissen, sondern auch die sittlichen inneren Kräfte in der deutschen Finanzverwaltung zu stärken.

Wir haben in unserer jungen Demokratie auch als Diener jeder Staatsverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass wir den guten demokratischen Gedanken in unserer Tagesarbeit dienen. Der demokratische Gedanke und der Gedanke unseres Grundgesetzes ist bei der Ausübung der Steuergesetze der Grundsatz der Gerechtigkeit und auch der Grundsatz der Gleichmäßigkeit. Bei gleichem wirtschaftlichen Tatbestand soll jeder Staatsbürger die gleichen Rechte und gleichen Verpflichtungen gegenüber Volk und Gemeinschaft haben. Auch diesem Gedanken, dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in der jungen Demokratie wirklich ins innere Leben selbstverständlich aufzunehmen und aus diesem inneren Leben heraus sein Amt danach auszuüben, soll die Akademische Bundesfinanzschule ebenfalls dienen. Neben Männern der Wissenschaft und Männern der Praxis hoffen wir, dass auch Männer aus dem öffentlichen Leben zu ihnen sprechen werden. Aber das Beste müssen sich die Besucher der Akademischen Bundesfinanzschule selbst gegenseitig mitgeben: nämlich einen Geist gemeinsamen Pflichtgefühls und einen Geist selbstverständlicher Kameradschaft, der ihnen aus der gemeinsamen Aufgabe gestellt ist und der ihnen die gemeinsame Aufgabe leichter zu tragen hilft. Das gilt von den Besuchern der Akademischen Bundesfinanzschule. Die Akademische Bundesfinanzschule dient nicht nur dem Bund; sie ist errichtet vom Bund, aber die Ausbildung, die sie der gesamten deutschen Finanzverwaltung geben will, soll dem Wohle des gesamten deutschen Staatswesens dienen, wie es sich in Bund, Ländern und Gemeinden zusammenfasst und repräsentiert. Siegburg soll vor allem der Ausbildung und dem Zusammenwirken der höheren Beamten der deutschen Finanzverwaltung dienen.

Wir würden uns freuen, und es wäre unser Ziel und Streben, dass diese Bundesfinanzschule eine Verwaltungskörperschaft von Dienern des Staates und des Volkes heranbildet, die aufgeschlossen sind für die Zeit, fachlich wohl vorgebildet, die mit innerem Verständnis den

wirtschaftlichen Erfordernissen gegenüberstehen und wissen, dass sich Steuer und Wirtschaft – wie der Titel einer Zeitschrift heißt – nicht voneinander trennen können, und die im Geiste der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes wissen, dass gerade der Mann der deutschen Finanzverwaltung die Tagesbedürfnisse der deutschen Wirtschaft verstehen muss, um zu wissen, was er auf der einen Seite fordern kann, und um zu wissen, was er auf der anderen Seite auch fordern muss. So wünschen wir, dass die Bundesfinanzschule in sich im kameradschaftlichen Verkehr die Angehörigen der deutschen Finanzverwaltung erzieht. Das ist der Herzenswunsch, den ich der Akademischen Bundesfinanzschule mitgebe.

Nun lassen Sie mich einen kurzen Überblick geben über neue Aufgaben, die der deutschen Finanzverwaltung vielleicht demnächst gestellt werden. Ich habe ja schon angedeutet, dass das Volk der deutschen Bundesrepublik die Aufgabe hat, die Trümmer der Katastrophe des Jahres 1945 zu beseitigen, seine Wirtschaft wieder aufzubauen, den Heimatvertriebenen in dem engen deutschen Raum eine neue Heimat zu bieten, die ungeheure soziale Not, die Krieg, Vermögensverlust und das Zusammenpressen eines Volkes in einen zu engen Raum geschaffen haben, zu überwinden. Zu all diesen Aufgaben tritt nun eine neue Aufgabe: dem deutschen Volke einen dritten Weltkrieg zu ersparen, zu verhindern, dass das Gebiet des deutschen Volkes vielleicht in noch schlimmerer und furchtbarer Form das erlebt, was es schon in den Jahren 1940 bis 1945 erlebt hat, und dass es dazu beitragen muss, die Sicherheit der demokratischen Welt, die Sicherheit des freiheitlich gesinnten Teiles der Welt mit zu gewährleisten. Das bringt Lasten für das deutsche Volk mit sich, die sorgfältig überlegt werden müssen und die von der deutschen Finanzverwaltung mit bewältigt werden müssen.

Zur Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist bisher die einzige große Verwaltungssteuer, deren Aufkommen dem Bund zufließt und deren Verwaltung den Bundesfinanzbehörden durch das Grundgesetz zugewiesen ist. Die Bedeutung dieser Steuer für den Bundeshaushalt ergibt sich daraus, dass wir heute mit einem Jahresertragnis von etwa 5.000 Millionen D-Mark rechnen. Die Möglichkeiten für die Zukunft ergeben sich vielleicht daraus – ich muss sagen –, dass es vielleicht notwendig sein wird, das Ertragnis dieser Steuer um wenigstens ein Viertel des bisherigen Ertrages noch zu steigern.

Das Umsatzsteuergesetz in der Form, in der wir es heute haben, stammt vom 16. Oktober 1934, ist also nunmehr 16 Jahre in Kraft. Wir müssen objektiv sagen: Es hat sich als gesetzgeberisches Werk in diesen 16 Jahren bewährt. Es ist systematisch gut durchgearbeitet. Seinem Charakter nach ist es als Verkehrssteuer so angelegt, dass es an jeden einzelnen wirtschaftlichen Leistungsaustausch anknüpft und damit wegen seiner engen Verbindung mit der Wirtschaft eine elastische Handhabung der Besteuerung erlaubt. Früher war für den Reichsfinanzminister eine Ermächtigung vorgesehen, aus diesem Gesichtspunkt der elastischen Handhabung heraus unter Umständen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vorzunehmen. Diese Ermächtigungen sind nach dem neuen Grundgesetz zum großen Teil erloschen. Dadurch ist eine gewisse Erstarrung des

Umsatzsteuerrecht eingetreten, die umso nachteiliger wirken kann, je länger sie dauert. In dem neuen Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, das zur Zeit in Ausarbeitung ist, wird daher daran gedacht, diese Ermächtigung, wie sie früher für den Reichsfinanzminister bestanden hat, wieder aufleben zu lassen und teils auf die Bundesregierung, teils auf den Bundesminister der Finanzen zu übertragen.

Von außen, von der Wissenschaft und insbesondere aus dem Ausland, sind manche Anregungen gekommen, das System der Umsatzsteuer zu ändern. Diese Anregungen betreffen hauptsächlich die Aufgabe des dem deutschen Umsatzsteuerrecht eigentümlichen Allphasensystems, dann die Wiedereinführung von Steuerbefreiungen aus sozialen Gründen und dann eine stärkere Differenzierung der Steuersätze. Alle diese Anregungen sind nicht neu. Der Reichsfinanzminister, der die Gesetzgebung des Jahres 1934 vorbereiten musste, hat alle diese Anregungen ebenfalls erhalten und alle diese Anregungen ebenfalls geprüft. Es ist insbesondere damals bezüglich der deutschen Verhältnisse schon erwogen worden, ob ein Übergang zu der sogenannten Phasenpauschalierung, die in Österreich im Jahre 1922 eingeführt worden ist, möglich sei. Die Einführung der Phasenpauschalierung wurde damals abgelehnt, und zwar deswegen, weil man überzeugt war, dass dieses System das Gegenteil einer Vereinfachung der Steuerverwaltung sein würde. Ich glaube darauf hinweisen zu können, dass man in Österreich schon die Zahl der Wirtschaftsstufen, die der einzelne zu durchlaufen hat, mit jeweils verschiedenen Sätzen erfassen musste und gezwungen gewesen ist, einen Katalog für alle in Betracht kommenden Waren mit rund 400 Nummern aufzustellen. Wenn wir bei unserem komplizierteren und vielgestaltigen Wirtschaftsleben denselben Weg gehen wollten, dann würden wir eine Arbeit leisten müssen, wie sie die Schaffung des neunzehnhundert... – ich glaube, 3.200 Positionen enthält – dann müssten wir jetzt für die Phaseinteilung nicht viel weniger tun. Ich übertreibe nicht, wenn ich das sage, aber wir würden Ähnliches tun müssen. Wir würden wahrscheinlich unsere Finanzverwaltung vor eine Aufgabe stellen, die eine weitere Belastung – und die Finanzverwaltung ist heute schon belastet, wie das Bundesfinanzministerium genau kennt – unmöglich zu leisten wäre. Davon abgesehen, dass mit der Einführung einer solchen Phasenpauschalierung zumindest während einer Übergangszeit immer auch ein Rückgang des Umsatzsteueraufkommens verbunden ist, und die Zeiten heute leider nicht so sind, dass der Bundesfinanzminister einen zeitweiligen Rückgang der Steuereinnahmen ertragen könnte. Davon will ich in diesem Zusammenhang gar nicht weiter reden.

Die Kritik an dem deutschen Umsatzsteuergesetz wird hauptsächlich damit begründet, dass es die Konzentration in der Wirtschaft begünstige. Sie führt dazu, dass ein Unternehmen, das mehrere wirtschaftliche Stufen (zum Beispiel verschiedene Betriebsstufen) in sich vereint, nur die Umsätze der letzten Stufe zu versteuern braucht, nicht aber die Innenumsätze zwischen den einzelnen Betrieben. Das hilft Unternehmen mit mehrstufiger Produktion gegenüber den einstufigen Betrieben. Das Umsatzsteuergesetz von 1934 hat diesen Fehler erkannt. Der Reichsminister der Finanzen war allgemein ermächtigt, Maßnahmen zum Ausgleich der unterschiedlichen Steuerbelastung von einstufigen und mehrstufigen

Unternehmen zu ergreifen. Es müsste dazu beitragen, dass man diese Ermächtigung wieder schafft. Auf dem Gebiet der Textilwirtschaft ist das seinerzeit gemacht worden. Ich weiß, dass auf diesem Gebiet der Wettbewerb heute sehr stark zugunsten der mehrstufigen Unternehmen verschoben ist. Ich kann noch nicht übersehen, ob dieser Grundgedanke des § 8, wie er dort ausgedrückt ist, in absehbarer Zeit vielleicht auch auf andere Wirtschaftsgebiete ausgedehnt werden muss.

Was die Befreiungen aus sozialen Gründen anbelangt, so kann man sagen, dass der Gesetzgeber bei der Überlegung, dass die Umsatzsteuer eine indirekte Steuer ist, aus Gründen der Vereinfachung des Gesetzes und aus rechtlichen Gründen von einer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte überhaupt abgesehen hat. Nun hat das Initiativgesetz vom 19. September 1950 die Steuerfreiheit für Kreiskrankenhäuser, Internate, Schülerheime mit Wirkung vom 1. April 1951 wieder eingeführt. Das Umsatzsteuergesetz von 1934 ist auch in der Differenzierung der Steuersätze sehr zurückhaltend gewesen. Wir haben neben der Steuerfreiheit (die sich bekanntlich zum Beispiel für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergibt) einen ermäßigten Steuersatz für den Großhandel und Höchststeuersätze für Großunternehmen, Warenhäuser, Konzerne, Vereine, ferner den ermäßigten Steuersatz von früher 1 % (Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die der Erzeuger selbst absetzt, Schrott, aber auch Fahrzeuge, hergestellte Backwaren). In der Zeit, wo man von einer Erhöhung der Steuersätze redet, ist natürlich der Gedanke gekommen, diese Differenzierung der Steuersätze noch weiter durchzuführen. Vom Standpunkt des Steuervollzugs muss ich sagen, dass eine solche Differenzierung der Steuersätze das Gesetz schwer überschaubar macht und vom Standpunkt des Bundesfinanzministers und seiner Vertragspartner einen schwer auszuhaltenden Kompromiss darstellen würde. Ich glaube, dass die Sachverständigen den Wunsch haben werden, eine Komplikation des Umsatzsteuergesetzes möglichst zu vermeiden und den Gedanken des einfachen Gesetzes und des einfachen Vollzugs, soweit einigermaßen möglich, durchzuhalten. Ich möchte dem deutschen Steuerzahler sagen, dass ein strenger und gewissenhafter Vollzug der Steuergesetze ihm gegenüber einer hohen Belastung durch neue Steuergesetze lieber ist. Deshalb ist eine intensive Durchführung aller Steuergesetze notwendig.

Zum Lastenausgleich und zur Einkommensteuer

Eine besonders schwierige Aufgabe wird der deutschen Finanzverwaltung auch mit dem neuen Gesetz über den Lastenausgleich gestellt. Der Lastenausgleich soll das Problem auf der einen Seite lindern, die soziale Not, die durch Kriegsschäden aller Art entstanden ist. Gerade beim Arbeitnehmer wird man allen Erfordernissen sehr vorsichtig vorgehen. Eine völlige Schonung kann ich aber nicht versprechen. Im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen des Einkommensteuerrechts wird in erster Linie über die Freibeträge für Arbeitnehmer gestritten, wie es mit verständlicher Anteilnahme der Presse entnommen werden konnte. Es wäre wünschenswert, wenn die Schnelligkeit der Berichterstattung der Genauigkeit nicht übergeordnet würde.

Eine etwaige Änderung des Einkommensteuerrechts wird maßgeblich von steuerlichen Erwägungen bestimmt werden. Die Finanzverwaltung ist erheblichen Anforderungen ausgesetzt, dass ihre Angehörigen sich ständig mit neuen Vorschriften befassen müssen, was ein intensives Einarbeiten in das geltende Recht erfordert. Das Bundesfinanzministerium ist sich dessen bewusst und darauf bedacht, dass eine entsprechende Gestaltung seiner Vorschläge auf die Bedürfnisse der Verwaltung Rücksicht nimmt. Die Unterstützung der gesetzgebenden Körperschaften erscheint schon deshalb erforderlich, weil ein Gesetzeswechsel weitgehend mit erheblichen Arbeiten verbunden ist. Gerade im Lohnsteuerbereich ist die produktive Arbeit nach meiner Kenntnis wegen Überlastung mit den inneren Arbeiten weitgehend eingeschränkt worden. Aber auch hier liegen Aufkommensreserven, die durch eine Intensivierung des Lohnsteuerprüfungsdienstes dem Haushalt nutzbar gemacht werden könnten. Das wäre auch im Interesse der Arbeitgeber, denen durch eine Prüfung des Finanzamts die Ungewissheit genommen würde, ob und inwieweit sich aus den von ihnen vorgenommenen Steuerabzügen vom Arbeitslohn noch Nachzahlungen ergeben. Die Ausbildung eines qualifizierten Nachwuchses für den Lohnsteuerbereich ist daher ein dringendes Gebot der Stunde.

Zur Körperschaftsteuer

Mit der Einkommensteuer im Zusammenhang steht die Frage der Körperschaftsteuer. Der Tarif der Körperschaftsteuer ist seit der Währungsreform, also seit 1948, in Kraft und seit dieser Zeit stabil geblieben, während der Einkommensteuertarif seit Juni 1948 zweimal geändert wurde. Eine weitere Erhöhung des Einkommensteuertarifs verbietet sich aber, weil die bereits geltende Progression und das zu erwartende Lastenausgleichsopfer eine Erhöhung nicht zulassen; sonst würde die zumutbare Belastung überschritten. Bei der Körperschaftsteuer dagegen kann man den Standpunkt vertreten, dass eine Erhöhung eher möglich ist, selbst wenn man die Körperschaftsteuer im Zusammenhang mit der Belastung von Kapitalerträgen betrachtet. Die natürliche Grenze der Körperschaftsteuer liegt allerdings in der Höhe von 65 %, wie das frühere deutsche Steuerrecht vorsah. Eine Erhöhung wird man auch nicht gleichmäßig für alle Körperschaftsteuerpflichtigen vornehmen können, weil man damit der Masse der kleinen Vereine, der Stiftungen und Vermögensmassen aller Art die Existenzgrundlage entziehen würde. Eine Tarifierhöhung für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Betriebe gewerblicher Art des öffentlichen Rechts wäre vielleicht möglich, wenn ein spürbarer Erfolg erzielt werden soll; sie könnte wohl nicht um eine Erhöhung von etwa 20 % des bisherigen Satzes herkommen.

Es gibt in Frankreich das System, dass der persönliche Unternehmer verlangen kann, dass er zu den Sätzen besteuert wird, die für Kapitalgesellschaften gelten (Körperschaftsteuer). Vielleicht könnte man diesen Gedanken in die deutsche Gesetzgebung übernehmen. Es würde sich dann aber vielleicht ergeben, dass von dieser gesetzlichen Befugnis, den Körperschaftsteuersatz zu wählen, wegen seiner Auswirkungen viel weniger Gebrauch gemacht würde, als man nach den Gesprächen darüber vielleicht heute annimmt.

Eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes ist auch durch den weiteren Gesichtspunkt vielleicht notwendig, weil sonst der Gedanke aufkommen könnte – ähnlich wie in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern –, in Zeiten der Rüstungskonjunktur eine Steuer auf Übergewinne einzuführen. Wenn man eine Erhöhung der Körperschaftsteuer erwägt und wenn man an die Belastungen denkt, die die Körperschaften noch durch den Lastenausgleich und das Notopfer zu tragen haben, dann kommt immer wieder der Gedanke einer weiteren Steuer auf Übergewinne auf. Vorläufig wird man diesen Gedanken einer Übergewinnsteuer jedoch nicht weiterverfolgen können, schon deshalb, weil ein eigener Vergleichsgewinn noch nicht zur Verfügung steht und die Durchführung einer solchen Steuer große Schwierigkeiten machen würde. Wenn man den Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre nehmen würde, so brauche ich wohl nicht zu erwähnen, dass diese vergangenen fünf Jahre als Vergleichsjahre für einen normalen Gewinn nicht geeignet sind.

Man wird sich auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob es möglich, zweckmäßig und gegebenenfalls notwendig ist, die Körperschaftsteuer zu erhöhen. In der ausländischen Kritik am deutschen Steuersystem wird nämlich die Anregung gegeben, dass eine Gesundung des deutschen Kapitalmarktes nicht so sehr durch eine Erhöhung der Zinsen erreicht wird – das Ausland nimmt an, dass eine Zinserhöhung als Regulator eines bestehenden Kapitalmarktes möglich sein kann, als Mittel zur Belebung eines erst entstehenden Kapitalmarktes aber ungeeignet ist –. Infolgedessen hat das Ausland häufig die Anregung gegeben, man möge den Kapitalmarkt dadurch beleben, dass man die nicht ausgeschütteten Gewinne besonders hoch besteuert, damit das Geld den Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt wird. Ich glaube nicht, dass das in Deutschland durchführbar ist. Ich erwähne in diesem Zusammenhang nur, dass solche Anregungen von Seiten des Auslandes an Deutschland herangetragen worden sind. Die deutsche Finanzverwaltung wird prüfen, ob eine Förderung des Kapitalmarktes aus volkswirtschaftlichen Gründen in der Einkommensbesteuerung nach Möglichkeit verfolgt werden kann. Insbesondere wird der Gedanke weiterverfolgt, ob das Wertpapiersparen besonders begünstigt werden könnte. Grundsätzlich sollte man aber heute in einer Zeit, in der die Steuergesetze einfach und vernünftig sein müssen, davor zurückscheuen, neue Steuervergünstigungen zu schaffen.

Zu Zöllen und Verbrauchsteuern

Ein besonderes Kapitel gilt den Zöllen und Verbrauchsteuern. Durch den Krieg und die Nachkriegszeit sind in der Aus- und Fortbildung gerade der jetzigen Bundeszollbeamten erhebliche Lücken entstanden. Sie haben in der Nachkriegszeit auch unter elf verschiedenen Verwaltungen gestanden. Es ist die Aufgabe der neuen einheitlichen Verwaltung, das, was an Lücken entstanden ist, nun möglichst rasch zu überwinden. Neben den zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten, den Zolllehranstalten, Zollschulen und Zollgrenzdienstschulen soll nunmehr auch die Akademische Bundesfinanzschule in Siegburg helfen, diese Lücken zu schließen.

Im Laufe dieses Jahres wird ein neuer deutscher Zolltarif eingeführt werden, der anstelle des alten Zolltarifs vom Jahre 1902 bzw. 1906 tritt. Er wird vom Bundestag demnächst verabschiedet werden und soll dann nach Ratifizierung der handelsvertraglichen Vereinbarungen, die die Bundesregierung in Genf mit etwa 30 Vertragsstaaten abschließen wird, zusammen mit den neuen vertraglichen Zollsätzen als neuer Gebrauchszolltarif voraussichtlich am 1. Oktober 1951 in Kraft treten. Für die Bundeszollverwaltung werden sich daraus neue und sehr schwierige Aufgaben ergeben, besonders deshalb, weil die Einführung dieses neuen Zolltarifs zugleich einen völligen Systemwechsel bedeutet: den Übergang vom Gewichtszoll zum Wertzollsystem. Dieser Entschluss ist der Bundesregierung und den Praktikern der Zollverwaltung nicht leichtgefallen. Zolltechnisch und finanzpolitisch gesehen sind Gewichtszölle vorzuziehen. Sie bieten eine zuverlässigere Grundlage für die Schätzung des Zollaufkommens, sie gründen sich auf objektive und sehr leicht feststellbare Merkmale und gewährleisten damit eine zuverlässige und gleichmäßige Zollfestsetzung. Die Erhebung der Wertzölle wird daher einen größeren Beamtenaufwand und besonders qualifizierte Kräfte erfordern, damit den Gefahren einer verstärkten Zollhinterziehung begegnet werden kann und damit Ungleichheiten in der Abfertigung vermieden werden. Wenn die Bundesregierung sich entschlossen hat, diesen Übergang vom Gewicht zum Wertzollsystem mitzumachen, so ist dies aus höheren politischen Gründen geschehen. Es war notwendig, dem neuen Zolltarif das Wertzollsystem zugrunde zu legen, weil dieses Wertzollsystem die Grundlage aller Verhandlungen in GATT mit den dortigen Vertragsstaaten bildet, die zu dem Wertzollsystem bereits übergegangen sind, und weil es die Voraussetzung ist, um auf dem Wege der Verhandlungen das große Ziel einer Europäischen Zollunion zu erreichen.

Die Umgestaltung des Zollsystems auf den Wertzoll wird sich auch auf die Umsatzausgleichsteuer auswirken müssen. Der Zollwert, der etwa dem Erwerbspreis der eingeführten Ware entspricht, wird auch künftig die Bemessungsgrundlage für den Umsatzausgleich bilden. Ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber dem früheren Zustand ergibt sich jedoch insofern, als künftig der Erwerbspreis am Einfuhrort maßgebend sein wird, so dass also, abgesehen von Zoll und Verbrauchsteuer, nur die Kosten hinzugerechnet werden sollen, die den Verkauf der Ware und ihre Lieferung an den Käufer bis zum Einfuhrort betreffen. Bemessungsgrundlage ist mit anderen Worten künftig der sogenannte Grenzwert. Hierdurch wird sich ein alter Wunsch der grenzfernen Verbraucher erfüllen: Eine Ware wird nicht mehr mit den Frachtkosten etwa von Hamburg bis zum Bodensee belastet, sondern sie ist derselben Steuerbemessung für das ganze deutsche Bundesgebiet nach den Kosten bis zum Einfuhrort unterworfen.

Bei den Verbrauchsteuern steht augenblicklich die Tabaksteuer im Vordergrund, die ohnehin bei den Verbrauchsteuern den größten Ertrag bringt und an zweiter Stelle der Bundeseinnahmen steht. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf verabschiedet, der die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart zum Gegenstand hat. Diese Gesetzesvorlage bezweckt, den Absatz insbesondere des inländischen Tabaks im Interesse der Landwirtschaft zu erleichtern und die Herstellung von preisbegünstigten

Erzeugnissen wie den sogenannten schwarzen Zigaretten zu regeln. Außerdem beschäftigt sich das Bundesfinanzministerium mit der Ausarbeitung einer Novelle zum Tabaksteuergesetz, durch die angestrebt wird, in erster Linie das frühere Verhältnis in der Besteuerung der verschiedenen Tabakerzeugnisse untereinander steuerlich wiederherzustellen, insbesondere die Konsumzigarette im Preis zu mäßigen, um hoffentlich damit der Zigarette den Platz wieder einzuräumen, den sie früher gehabt hat, und eine Verbrauchssteigerung zu erzielen. In einer Zeit, in der so viele Artikel im Preise steigen, soll bei einem wichtigen Gebrauchsartikel wenigstens eine Besserung der Kaufkraft der arbeitenden Schichten der Bevölkerung erreicht werden. Geplant ist auch, zur Erhaltung des mittelständischen Charakters der Industrie steuerliche Erleichterungen für schwächere Betriebe zu schaffen, wie es früher durch eine Betriebsbeihilfe der Fall gewesen ist.

Als Verbrauchsteuer spielt in der öffentlichen Debatte zurzeit auch die Mineralölsteuer eine Rolle. Die Mineralölsteuer ist in den letzten Monaten an die Stelle eines früheren Gedankens getreten, eine sogenannte Benutzungsgebühr für Autobahnen und eine Treibstoffsteuer zur Ausgleichung des Haushalts einzuführen. Die Mineralölsteuer war bisher nur eine Ausgleichsteuer; sie sollte bei den im Inland hergestellten Mineralölen die Gewinne wieder abschöpfen, die durch Zollsatzänderungen entstanden sind. Nunmehr soll das Mineralöl in allen seinen Erscheinungsformen insgesamt zur Besteuerung herangezogen werden. Hierzu werden bei den bisher steuerbaren Mineralölen die Steuersätze erhöht, eine Reihe bisher nicht steuerbarer Mineralölprodukte neu zur Steuer herangezogen, und schließlich werden auch die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden Mineralöle, die bisher der Besteuerung nicht unterworfen waren, in den Kreis der steuerbaren Gegenstände einbezogen. Die Erhöhung der Steuersätze betrifft besonders Benzin und Gasöl, also die motorenbetriebenen Kraftstoffe. Neu steuerbar werden vor allem die Schmieröle und Rückstände aus der Verarbeitung von Mineralöl. Um die Steuer für möglichst weite Kreise und bei allen Verwendungszwecken tragbar zu gestalten, wurden die Steuersätze gerade bei diesen Produkten zum Teil sehr niedrig angesetzt (mit 1 bis 2 Mark für 100 Kilogramm). Die Aufgaben, die sich aus dem neuen Mineralölsteuergesetz ergeben, werden an die Finanzverwaltung leider wieder neue Anforderungen stellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung. Es ist ein berechtigter Wunsch des Bundestages, dass die Durchführung dieses Gesetzes auf keinen Fall exporthemmende und importsteigernde Wirkungen haben soll. Dem kann aber nach unserer Überzeugung leicht Rechnung getragen werden.

Schlusswort

Ich darf zusammenfassen und wohl sagen: Ich hoffe, dass die Bundesfinanzschule auch diesen Aufgaben dienen und nicht nur den Verwaltungsangehörigen der Steuer- und Finanzverwaltung, sondern auch den Verwaltungsangehörigen der deutschen Zollverwaltung wesentlich nutzen wird. Wir hätten neben alledem vielleicht auch die Aufgabe, dass die deutsche Akademische Bundesfinanzschule ein Rüstzeug dafür geben wird, dass neben den eigentlichen Steuer- und Zollverwaltungsaufgaben auch die großen Fragen der

Vermögensverwaltung an den Bund übergehen und von der deutschen Finanzverwaltung ausgeübt werden.

Dieses Haus hat in den Jahrhunderten Vernichtung und oft verbunden mit der deutschen Geschichte über sich ergehen lassen. Aber dieses Haus steht, und dieses Haus wird heute wieder neu erbaut und dient den Aufgaben des Ordens, der dieses Haus gegründet hat, und dient den Aufgaben der deutschen Staatsverwaltungen – damit den Aufgaben des deutschen Volkes. Der Wahlspruch, unter dem der Orden, der in diesem Hause wohnt, all die Jahrhunderte gearbeitet hat, heißt: „Ora et labora“ (Bete und arbeite). Diesen Wahlspruch kann jeder in seiner Art – ob religiös eingestellt oder nicht – auch für sich übernehmen. Wir in der deutschen Verwaltung haben die Aufgabe, unsere Arbeitskraft dem gesamten deutschen Volke zu widmen, ohne viel an uns selbst zu denken. Wir würden aber unsere Arbeitskraft dem deutschen Volke nicht im vollen Maße widmen können, wenn wir nicht – wie der religiöse Mensch die Stunde des Gebets – wenigstens Stunden der inneren Besinnung, der Überlegung, des großen gedanklichen Zusammenhangs, des Suchens nach dem Ethos, dem inneren Wert, der inneren Rechtfertigung unserer Arbeit hätten. Wenn wir nicht solche Stunden haben, werden wir die Kraft nicht aufbringen, unsere Pflicht zu erfüllen.

Ich hoffe, dass das Zusammenkommen der Menschen aus der deutschen Bundesfinanzverwaltung in diesem Hause dazu dienen wird, nicht nur der unmittelbaren Arbeit, sondern auch dem Erwachen und der inneren Stärkung des Berufsethos zu dienen. Dann werden wir die Kraft haben, unsere Pflicht zu erfüllen – unsere Pflicht dem gegenüber, dem unsere Liebe und unser Glaube, unsere Hoffnung gehört: unserem deutschen Volk, von dem wir – wie wir alle überzeugt sind – doch trotz allem Zusammenbruch, trotz aller Drangsal, trotz aller Angst und Sorgen, in der wir heute wieder leben, sagen dürfen: Unser Deutschland, unser ewiges Deutschland.